

# **Geschäftsordnung des Stralsunder Kanu Club e.V. (SKC)**

## **1. Geschäftsordnung des Vorstandes**

### **1.1. Sitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen finden 1 x monatlich im Bootshaus statt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum eine Verschiebung bis zur nächsten Sitzung nicht möglich ist.

### **1.2. Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 6 Tage vor der Sitzung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### **1.3. Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

### **1.4. Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden von einem der 3 Vorsitzenden geleitet.

### **1.5. Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

### **1.6. Beratungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **1.7. Abstimmung**

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (z.B.: Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## **Geschäftsordnung des Stralsunder Kanu Club e.V. (SKC)**

### **1.8. Niederschrift**

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

### **3. Geltung**

- (1) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß soweit möglich und zweckmäßig für alle Versammlungen des Vereins, die Beschlüsse zu fassen oder Wahlen vorzunehmen haben.
- (2) Zusätzliche Bestimmungen kann sich jede Versammlung selber geben. Diese dürfen der Satzung und den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht zuwiderlaufen noch sie aufheben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand nach Prüfung.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 30.09.2009 in Kraft.

gez.  
Stralsunder Kanu Club e.V.  
Der Vorstand

Stralsund, den 30.09.2009